

## Bekanntmachung des Thüringer Landesbergamtes

Das Thüringer Landesbergamt erlässt folgenden

### Bescheid

zur Verlängerung der Planfeststellung für den Kiessandtagebau Rudisleben der Firma Märker Kies GmbH, Oskar-Märker-Straße 24 in 86655 Harburg:

#### I. Verlängerung der Planfeststellung

1. Die **Befristung des Planfeststellungsbeschlusses** des Thüringer Landesbergamtes (TLBA) vom 09. April 2003 (Bescheid Nr. 10/2003), zur Zulassung des Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Rudisleben der Firma Märker Kies GmbH, Oskar-Märker-Straße 24 in 86655 Harburg, geändert durch Planänderung vom 30. Juni 2010 (Bescheid Nr. 572/2010) und Planänderung vom 20. Juni 2016 (Bescheid Nr. 326/2016) wird antragsgemäß nach § 76 Absatz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. §§ 52 Absatz 2a, 55, 57a und 57c Bundesberggesetz (BBergG) unter Maßgabe der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen bis zum **31. Dezember 2042 verlängert**.
2. Die gemäß § 68 Absatz 1 (vormals § 31 Absatz 2) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) konzentrierte **Planfeststellung** für die vorhabensbedingt **verbleibenden Gewässer** bleibt unverändert **unbefristet**.
3. Die zum Planfeststellungsbeschluss des TLBA vom 09. April 2003 sowie zu den Planänderungsbeschlüssen des TLBA Nr. 572/2010 vom 30. Juni 2010 und Nr. 326/2016 vom 20. Juni 2016 ergangenen Festlegungen behalten mit Ausnahme der vorliegend geänderten Befristung vollumfänglich ihre Gültigkeit und sind weiterhin zu beachten.
4. Dieser Verlängerungsbescheid ist zum Planfeststellungsbeschluss zu nehmen und zusammen mit den Planunterlagen bis zum Ende der Geltungsdauer aufzubewahren. Er ist den verantwortlichen Personen zur Kenntnis zu bringen.

#### II. Kosten

1. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) hat die Vorhabensträgerin, die Firma Märker Kies GmbH, Oskar-Märker-Straße 24 in 86655 Harburg, zu tragen.

#### III. Zustellung und Bekanntgabe

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 74 Absatz 5 ThürVwVfG

- aufgrund der Zahl der Betroffenen die Zustellung dieses Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird,
- ab der öffentlichen Bekanntmachung der Bescheid den Betroffenen als zugestellt gilt und somit die Rechtsbehelfsfrist in Lauf gesetzt wird und
- bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist der Bescheid von den Betroffenen beim Thüringer Landesbergamt Gera schriftlich angefordert werden kann.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Mit diesem Bescheid wird durch Verwaltungsakt gemäß § 35 ThürVwVfG der ergangene Planfeststellungsbeschluss abgeändert, ohne dass hierzu gemäß § 76 Absatz 2 ThürVwVfG ein förmliches Verwaltungsverfahren durchzuführen war. Ein Vorverfahren ist daher nach § 70 ThürVwVfG nicht entbehrlich.

Gegen diesen Verwaltungsakt ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Landesbergamt, Puschkinplatz 7, 07545 Gera zu erheben.

Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung bei der Außenstelle des Thüringer Landesbergamtes, August-Bebel-Straße 2, 36433 Bad Salzungen gewahrt.

Gera, 23.08.2017

gez. Hartmut Kießling  
Leiter des Thüringer Landesbergamtes